

# ZH\_OBERGERICHT SB230038 vom 28. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230038)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230038 du 28 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230038 del 28 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. September 2022, welches dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und den für die Privatklägerin anwesenden Personen mündlich eröffnet und übergeben (Prot. I S. 24) sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitgeteilt wurde (Urk. 33), liess die Privatklägerin rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 34; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 9. Januar 2023 zugestellt (Urk. 37/1-3), woraufhin die Privatklägerin am 30. Januar 2023 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung inkl. Beilagen im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 39 und Urk. 40/1-2).

#### E. 1.1

Die Privatklägerin ist die Betriebsgesellschaft und (wirtschaftliche) Eigentümerin der ...-anlage D.\_\_\_\_ SZ. Sie verleiht gegen Zahlung von Eintritts- und Jahresgebühren u.a. Spielrechte an Spielberechtigte. Ebenso gewährt sie Dritten gegen Entgelt (sog. C.\_\_\_\_) die Möglichkeit, ihre ...-anlage zu benutzen. Sie zählt zu den "E.\_\_\_\_" – eine schweizerische Organisation zur Qualitätssicherung (vgl. Urk. 1 S. 2 f. und Prot. II S. 13).

#### E. 1.2

Davon unabhängig ist der F.\_\_\_\_ (nachfolgend: F.\_\_\_\_), bei welchem es sich um den in Vereinsform organisierten Zusammenschluss der Spielberechtigten handelt. Der Beschuldigte ist Mitglied dieses ...-clubs und war Captain der Seniorensektion. In dieser Funktion veranstaltete er zusammen mit den Captains der G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ sog. I.\_\_\_\_-Triangulaires (Turniere mit Beteiligung von drei Mannschaften), welche abwechselnd auf den ...-plätzen der genannten Clubs abgehalten werden (Urk. 1 S. 3 f.; vgl. auch Urk. 4/2 F/A 12 f., 16 f. und Urk. 5/1 F/A 9, 15). Im Jahr 2021 fand das Turnier in G.\_\_\_\_ statt und für das Jahr 2022 war es auf dem ...-anlage in F.\_\_\_\_ geplant (vgl. Urk. 2/2).

#### E. 1.3

Zwischen dem F.\_\_\_\_ bzw. dessen Vorstand und den Organpersonen der Privatklägerin besteht bis dato unbestrittenermassen ein stark angespanntes bzw. zerrüttetes Verhältnis, was sich u.a. anschaulich aus der gemeinsamen und zuweilen mit gegenseitig harter Tonalität geführten Korrespondenz ergibt (vgl. bspw. Urk. 12/7/3-4; Urk. 23/2 und Urk. 23/4-8). Früher hatte die Privatklägerin die auf ihrer Anlage durchgeführten Triangulaires finanziell unterstützt, indem sie auf die von den teilnehmenden Gästen zu zahlenden C.\_\_\_\_ verzichtet hatte. Nachdem jedoch der F.\_\_\_\_ die durch die Privatklägerin vorgeschlagene Dienstleistungsvereinbarung zweimal abgelehnt hatte, entschied Letztere, dieses Sponsoring zukünftig ganz oder zumindest teilweise einzustellen, und zwar

generell für sämtliche Einladungsturniere, die von den einzelnen Sektionen des F.\_\_\_\_\_ durchgeführt werden. Hinzukommt, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten persönlich Mobbing gegenüber dem Geschäftsführer der Betreibergesellschaft vorwirft, wes-

- 7 - halb es auch bereits zu einem Zivilprozess rund um die Frage seiner Spielberechtigung bzw. der Auflösung seines Spielrechtsvertrags gekommen ist. Die erste ausserordentliche Kündigung seines Spielrechtsvertrags, verbunden mit einem Haus- und Platzverbot, sprach die Privatklägerin am 2. Juli 2020 aus, wogegen der Beschuldigte Klage einreichte. Im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen wurde die Privatklägerin vom Bezirksgericht F.\_\_\_\_\_ angewiesen, ihre vertraglichen Pflichten gemäss Spielrechtsvertrag mit dem Beschuldigten zu erfüllen. Die von ihr gegen diesen vorsorglichen Massnahmeentscheid erhobene Berufung wurde vom Kantonsgericht Schwyz abgewiesen, weshalb der Beschuldigte auf der ...-anlage der Privatklägerin nach wie vor spielberechtigt ist. Der Prozess in der Hauptsache ist derzeit vor zweiter Instanz hängig (Urk. 60 S. 1; Prot. II S. 11). Nachdem sich der anklagegegenständliche Vorfall ereignet hatte, kündigte die Privatklägerin am 19. Juli 2021 den Spielrechtsvertrag mit dem Beschuldigten abermals aus wichtigen Gründen und sprach erneut ein Haus- und Platzverbot aus (zum Ganzen: Urk. 1 S. 3 f.; Urk. 4/1 F/A 19; Urk. 4/2 F/A 38 f.; Urk. 5/1 F/A 28 ff.; Urk. 5/2/1-2; Urk. 9/4; Urk. 12/7/2 und Urk. 12/8-9, insb. Urk. 12/8/1/27). 2. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen vorgeworfen, am Mittag des 14. Juli 2021 an J1.\_\_\_\_\_ jun. (nachfolgend: Geschäftsführer der Privatklägerin) eine E-Mail gesendet zu haben, welche die ruf- und kreditschädigende Androhung enthalten habe, den Turnierteilnehmern am kommenden Triennale bewusst wahrheitswidrig mitzuteilen, dass die Privatklägerin aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sei, kostenlose C.\_\_\_\_\_ für die Gäste zu gewähren. Dadurch habe er erzwingen wollen, dass die Privatklägerin auch im Jahr 2022 die C.\_\_\_\_\_ für die Gäste des F.\_\_\_\_\_ zur Verfügung stelle, was er jedoch nicht erreicht habe (Urk. 15 S. 2 f.). 3. Sachverhalt

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 6. Februar 2023 wurde der Privatklägerin Frist angesetzt, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 6'500.– zur Deckung allfälliger Prozesskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei zu leisten (Urk. 41). Die Kautionsleistung erfolgte am 10. Februar 2023 und damit rechtzeitig ein (Urk. 43).

## **E. 3**

In der Folge wurde die Berufungserklärung mit Präsidialverfügung vom

### **E. 3.1**

Im Berufungsverfahren kann die unterliegende Privatklägerschaft sowohl betreffend Offizial- wie auch Antragsdelikten verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Entsprechend ist die Privatklägerin zu verpflichten, dem Beschuldigten die festgesetzte Entschädigung von Fr. 4'500.– zu entrichten.

### **E. 3.2**

Demgegenüber steht der Privatklägerin bei diesem Verfahrensausgang keine Entschädigung zu. 4. Die von der Privatklägerin geschuldete Prozessentschädigung an den Beschuldigten ist vollumfänglich und die von ihr zu bezahlenden Kosten des Berufungsverfahrens sind

soweit ausreichend aus der von ihr erbrachten Sicherheitsleistung (Urk. 43) zu decken (Art. 383 StPO). Der Fehlbetrag ist von der Obergerichtskasse einzutreiben. Es wird erkannt:

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat die für die Sachverhaltserstellung relevanten Aussagen und Beweismittel korrekt aufgeführt und hat sich zutreffend mit der vorliegenden Beweislage auseinandergesetzt. Sie hat sich namentlich mit der Frage befasst, wer der Beschuldigte in seiner E-Mail mit "E.\_\_\_\_ F.\_\_\_\_" gemeint hat, und hat seine diesbezüglichen Einwendungen geprüft sowie anhand der vorliegenden Indizien nachvollziehbare und sich aufdrängende Schlüsse zum inneren Sachverhalt gezogen (Urk. 38 S. 8 ff.). Darauf ist mit nachstehenden Hervorhebungen zu verweisen.

#### **E. 3.3.1**

Namentlich ist der Sachdarstellung des Beschuldigten, dass nicht die Privatklägerin, sondern der F.\_\_\_\_ in der E-Mail gemeint gewesen sei, welcher sich die Übernahme der C.\_\_\_\_ aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten könne, nicht uneingeschränkt zu folgen. Einerseits tat der Beschuldigte mit seinen Erstaussagen kund, dass sich die Privatklägerin in finanziellen Schwierigkeiten befinde, ohne dasselbe über den F.\_\_\_\_ zu sagen (Urk. 4/1 F/A 21 ff.). Mit Blick auf die Art der Fragestellung – er wurde explizit gefragt, weshalb sich die Privatklägerin die C.\_\_\_\_ nicht mehr leisten könne – verwundert dies zwar wenig, jedoch korrigierte er die Fragestellung auch nicht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durchaus auch geltend machte, dass sich der F.\_\_\_\_ die Übernahme der C.\_\_\_\_ für ihre Gäste bei allen Turnieren nicht leisten könne, weshalb solche auch hätten abgesagt werden müssen (Urk. 4/2 F/A 18 ff., 40 ff.; Urk. 4/3 F/A 10; Prot. I S. 11; Urk. 61 S. 8). Einzig gestützt auf diese Aussagen lässt sich mithin nicht eruieren, wen der Beschuldigte meinte. Entscheidend ist vorliegend jedoch der Umstand, dass der Adressat der E-Mail der Geschäftsführer der Privatklägerin war und der Zweck der Nachricht – wie der Beschuldigte selbst erklärt – darin bestand, auf die Privatklägerin bzw. auf deren

- 10 - Entscheidung im Hinblick auf das Sponsoring der C.\_\_\_\_ einzuwirken. Vor diesem Hintergrund ergibt die E-Mail nur einen Sinn, wenn darin auf die finanzielle Situation der Privatklägerin angespielt wird. Mindestens wurde die Formulierung ("E.\_\_\_\_ F.\_\_\_\_") vom Beschuldigten so gewählt, dass sich die Privatklägerin angesprochen fühlte. Insgesamt besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit der in der E-Mail gewählten Formulierung unter Druck setzen und dadurch erreichen wollte, dass sie das Sponsoring der C.\_\_\_\_ für die Teilnehmer des I.\_\_\_\_-Triangulaires im Jahr 2022 übernimmt. Von einem rein internen Gedankengang des Beschuldigten, gemäss welchem er die finanziellen Motive für die allenfalls notwendig werdende Absage des Turniers im Gegensatz zur anklagegegenständlichen E-Mail an den Geschäftsführer der Privatklägerin nicht nach aussen kommuniziert hätte (Urk. 30 S. 5; Urk. 61 S. 7 f.), kann dabei – wie die Privatklägerseite zu Recht ausführen lässt (Prot. I S. 19; Prot. II S. 19) – nicht gesprochen werden.

#### **E. 3.3.2**

Mit der Vorinstanz ist der Anklagesachverhalt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erstellt. Zu prüfen bleibt, ob es sich hierbei um einen strafrechtlich verpönten Vorgang handelt. 4. Rechtsgrundlagen 4.1. Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB

macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Auch juristische Personen können von einer Nötigung betroffen sein (BGE 141 IV 1 E. 3.3.2). 4.2. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll (BGE 122 IV 322 E. 1a m.w.H.). Gegenstand der Drohung können u.a. Anzeigen und Bekanntmachungen sein (TRECHSEL/MONA, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl., Zürich 2021, N 4 zu Art. 181 StGB). Blosser Warnungen vor einem unabhängig eintretenden Ereignis bleiben hingegen

- 11 - straflos (BSK StGB-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 29 zu Art. 181 StGB). In Anbetracht der Tatsache, dass aufgrund der unklaren Abgrenzung zwischen einer strafbaren und einer straflosen Beeinträchtigung des Willens eine Überdehnung des Strafschutzes zu befürchten ist, wird generell dafür plädiert, den Tatbestand der Nötigung restriktiv auszulegen. Demgemäss wird auch dann, wenn die Tathandlung darin besteht, dass der Täter dem Opfer ernstliche Nachteile androht, verlangt, dass das angedrohte Übel mindestens eine Zwangsintensität in dem Sinne erreicht, dass das Opfer entgegen seinem eigenen Willen zu dem von der Täterschaft gewünschten Verhalten bestimmt werden kann bzw. bestimmt wird (BSK StGB-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 26, 34 zu Art. 181 StGB m.w.H.). Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1a m.w.H.). Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (Urteile des Bundesgerichts 6B\_458/2018 vom 9. April 2019 E. 1.2; 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1.3 m.w.H.). Die Frage nach der Abgrenzung zwischen der tatbestandsmässigen Androhung ernstlicher Nachteile und einer straflosen Druckausübung richtet sich mit anderen Worten danach, ob der Druck der Täterschaft beim Opfer gezielt zu einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung geführt hat. Bei zwei miteinander im Rechtsverhältnis stehenden Parteien kommt es vor, dass die eine der anderen mit der Geltendmachung von sog. "Schritten" droht, die sich als rechtswidriges Verhalten erweisen. Ist die Warnung einer solchen Drohung mit existenziellen Folgen für den Betroffenen verknüpft, so kann der Gegenstand der Drohung durchaus geeignet sein, das Opfer zu einem Verhalten zu zwingen, welches die ihm zustehenden Entfaltungsmöglichkeiten beschneidet oder aber die Möglichkeiten des Täters erweitert, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hätte (BSK StGB-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 37, 41 zu Art. 181 StGB m.w.H.). Lässt sich der Betroffene aus irgendeinem Grund nicht einschüchtern, liegt eine versuchte Nötigung vor (BGE 106 IV 125 E. 2b). 4.3. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unzulässig ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht

- 12 - oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1; 134 IV 216 E. 4.1; je m.w.H.). 4.4. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (BGE 120 IV 17 E. 2.c; Urteil des Bundesgerichts 6B\_303/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 2.1). 5. Standpunkt der Parteien 5.1. Die

Privatklägerin erachtet die angedrohte Aussage des Beschuldigten als wahrheitswidrig und im höchsten Grade kredit- sowie rufschädigend. Sie lässt im Wesentlichen ausführen, dass – sollten die ca. 60 Turnierteilnehmer von drei verschiedenen ...-clubs über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit derart falsch orientiert werden – ihre Kreditwürdigkeit und ihr Ruf bei den Nachbar-...-plätzen, welche für sie speziell wichtig seien, in Gefahr komme bzw. nachhaltig geschädigt werde. Dies hätte u.a. Auswirkungen auf die Nachfrage für Neumitgliedschaften. Für die Aussage habe im Übrigen keine Veranlassung bestanden, da der Beschuldigte gegenüber den Turnierteilnehmern der anderen ...-clubs einfach hätte kommunizieren können, dass man die Triangulaires nicht mehr durchführen könne, weil sie (die Privatklägerin) nicht mehr bereit sei, diese zu sponsern (Urk. 1 S. 5 ff.; vgl. auch Urk. 5/1 F/A 11, 34). Die Vorgehensweise des Beschuldigten habe hingegen darauf gezielt und letztlich bewirkt, den Willen des Geschäftsführers der Privatklägerin zu beugen und zu brechen. Sie habe sich zum Tatzeitpunkt nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden, weshalb die angedrohte Aussage, mithin das Mittel, wahrheitswidrig als auch ruf- bzw. kreditschädigend gewesen sei. Auch der damit verfolgte Zweck, das Sponsoring der C.\_\_\_\_\_ zu erhalten, sei unrechtmässig, da der F.\_\_\_\_\_ keinen vertraglichen Anspruch hierauf gehabt habe, vielmehr damit u.a. eine Verletzung des privatklägerischen Besitzesrechts am Grundstück der ...-anlage habe bezweckt werden sollen, das darin bestehe, dass sie (die Privatklägerin) bestimmen könne, wer zu welchen Konditionen den ...-platz benötigen dürfe. Schliesslich habe ihre Diffamierung in keiner angemessenen Relation

- 13 - zum angestrebten Ziel des Sponsorings gestanden (Urk. 29 S. 4 ff.; Prot. I S. 17 ff.; Urk. 60 S. 3 ff.). 5.2. Der Beschuldigte beurteilt das ihm zur Last gelegte Verhalten hingegen als strafrechtlich nicht relevant. Zusammengefasst macht er geltend, dass die zu behandelnde Strafsache nur ein weiterer Versuch der Privatklägerin sei, ihn loszuwerden. Einerseits müssten bei einer angeblichen Nötigung einer juristischen Person die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen auf der Ebene des Organs nachgewiesen werden, was vorliegend nicht der Fall sei. Andererseits liege unter Berücksichtigung des gesamten E-Mailverkehrs keine Androhung ernstlicher Nachteile vor. Die angedrohte Äusserung sei weder ruf- noch kreditschädigend. Zudem habe die Aussage den Tatsachen entsprochen. Zumindest sei die angedrohte Mitteilung nicht bewusst wahrheitswidrig gewesen, weil der Beschuldigte aufgrund der Geschäftsberichte und der Informationen der Privatklägerin davon ausgehen dürfe, dass die Verweigerung der C.\_\_\_\_\_ auch finanzielle Gründe gehabt habe. Nachdem die Privatklägerin ihre finanziellen Schwierigkeiten bereits an 650 Personen, ihre Aktionäre und die Mitglieder des F.\_\_\_\_\_, mitgeteilt habe, könne die angedrohte Äusserung gegenüber einem weitaus beschränkteren Adressatenkreis ohnehin nicht als Zwangssituation wahrgenommen werden. Zudem würden sich die privatklägerischen Organe durch äusserst robustes Auftreten auszeichnen, weshalb es ihrem gegenüber dem F.\_\_\_\_\_ gelebten Auftreten widerspreche, wenn sie nun behaupten, aufgrund der streitgegenständlichen E-Mail in ihrer Willensfreiheit eingeschränkt gewesen zu sein. Auch fehle es vorliegend an der positiv zu begründenden Rechtswidrigkeit, da weder das Mittel (die Anfrage per E-Mail), der Zweck (keine Belastung der C.\_\_\_\_\_, wie in den vergangenen 25 Jahren) noch die Verknüpfung von Mittel und Zweck rechtswidrig seien. Schliesslich fehle es ihm am Vorsatz (Urk. 30 S. 4 ff.; Urk. 61 S. 5 ff.). 6. Rechtliche Beurteilung 6.1. Bei der Beweiswürdigung ist zu beachten, dass – wie einleitend ausführlich dargelegt (vgl. vorstehend Erw. III.1.3.) – aktenmässig offenkundig erwiesen ist, dass zwischen dem F.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Vorstand und Mitgliedern, insbesondere dem

Beschuldigten, einerseits und der Privatklägerin resp. deren Geschäfts-

- 14 - führer und den übrigen Organpersonen andererseits ein langjähriger und vielschichtiger Konflikt schwelt. Ebenso ist miteinzubeziehen, dass sich der F.\_\_\_\_\_ und die Privatklägerin zum damaligen Zeitpunkt unbestrittenermassen in Verhandlungen betreffend die weitere Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen befanden, im Verlaufe derer die von der Privatklägerin vorgeschlagene Dienstleistungsvereinbarung, welche auch das Sponsoring regeln sollte, vom F.\_\_\_\_\_ bereits zweimal abgelehnt worden war. Für den vorliegenden Fall ist dies insofern relevant, als der Versand der inkriminierten E-Mail durch den Beschuldigten an den Geschäftsführer der Privatklägerin in diesem von Kontroversen und auch persönlichen Animositäten geprägten Kontext zu betrachten ist und sich auch nur vor diesem Hintergrund angemessen beurteilen lässt. 6.2. Es kann vorweggenommen werden, dass der im angefochtenen Entscheid vorgenommenen rechtlichen Beurteilung des Anklagesachverhalts unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu folgen ist (Urk. 38 S. 13 ff.). Die nachstehenden Erwägungen verstehen sich insofern als Wiederholungen und punktuelle Präzisierungen. 6.3. Zwar verfängt das Argument des Beschuldigten nicht, dass die E-Mail nur an den nicht einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Betreibergesellschaft gerichtet gewesen sei und entsprechend von vornherein keine Beschränkung der Willensfreiheit der Privatklägerin habe vorliegen können. Es war nämlich – wie erwogen (vgl. vorstehend Erw. III.3.3.1.) – gerade die Absicht des Beschuldigten, die Privatklägerin zu einem bestimmten, von ihm gewollten Handeln zu veranlassen. Dabei kann es keine Rolle spielen, dass die E-Mail nur an den Geschäftsführer der Privatklägerin, mithin nur an eines von drei Mitgliedern und nicht an den ganzen Verwaltungsrat gerichtet war, zumal bei einer solchen Organisationsstruktur der Geschäftsführer faktisch den Gesamtverwaltungsrat repräsentiert und naturgemäss für die allermeisten Anliegen, welche die Gesellschaft betreffen, die erste Ansprechperson darstellt, weshalb davon auszugehen ist, dass er die Sache bei Bedarf an die zur Entscheidung zuständigen Stellen weiterleitet. In diesem Sinne kann es mithin nicht auf die formelle Zeichnungsberechtigung desjenigen ankommen, der die Nachricht in Empfang nimmt.

- 15 - 6.4. Hingegen ist die E-Mail des Beschuldigten mit der Verteidigung aus objektiver Sicht nicht als Inaussichtstellen eines ernstlichen Nachteils im Rechtssinne zu qualifizieren. Denn unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände wurde durch die inkriminierte E-Mail keine Zwangsintensität geschaffen, welche die Privatklägerin bzw. geschäftserfahrene Dritte in der gleichen Lage zum verlangten Handeln hätte bestimmen können. 6.4.1. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der F.\_\_\_\_\_ – der Beschuldigte handelte für dessen Seniorensektion – und die Privatklägerin in einem Rechtsverhältnis stehen und die angedrohte Äusserung keinesfalls mit existenziellen Folgen für Letztere verknüpft war. Einerseits war der Adressatenkreis der geplanten Äusserung – wie auch der Geschäftsführer der Privatklägerin anerkennt (vgl. Urk. 5/1 F/A 22 ff.) – von vornherein auf die Teilnehmer am rubrizierten I.\_\_\_\_\_ -Triangulaire beschränkt, mithin auf 60 Personen (vgl. Urk. 40/2), wovon die Mitglieder des F.\_\_\_\_\_, also rund ein Drittel, sowohl über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Privatklägerin als auch über die herrschenden Spannungen zwischen dem F.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin bestens im Bilde waren (vgl. Urk. 23/2). Diese lässt denn auch selbst vorbringen, dass die Mitglieder des F.\_\_\_\_\_ über ihre finanzielle Situation orientiert gewesen seien und die Mitteilung des Beschuldigten hätten durchschauen können (Urk. 29 S. 5; Urk. 39 S. 9). Hinzukommt, dass die Mitglieder

der ...-clubs F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ – wie der Beschuldigte anschaulich darlegt (vgl. Urk. 4/3 F/A 14) – miteinander gut vernetzt sind und deshalb über den Kontext der anklagegegenständlichen Äusserung ohnehin Kenntnis gehabt haben würden, weshalb letztlich der gesamte Adressatenkreis die rubrizierte Aussage einzuordnen gewusst und ein Gerücht als solches erkannt hätte. Selbst wenn dem nicht so gewesen wäre, betrug die Teilnehmerzahl der beiden anderen Clubs G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ nur 40 Personen, welche allesamt bereits einem ...-club angehörten. Die angedrohte Aussage war für die Privatklägerin mit anderen Worten sicherlich unerwünscht und unvorteilhaft, jedoch unter den gegebenen Umständen grundsätzlich nicht geeignet, ihren Ruf – nebst den bereits bekannten Spannungen – in dem Sinne nachhaltig zu schädigen, dass es mit existenziellen Folgen für sie verbunden gewesen wäre.

- 16 - 6.4.2. Schliesslich ist in Erwägung zu ziehen, dass die beanzeigte Aussage des Beschuldigten, hätte er sie tatsächlich geäussert, letztlich auch für den F.\_\_\_\_\_ nachteilig gewesen wäre. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass man die Mitgliedschaft nicht bei der Privatklägerin, sondern beim F.\_\_\_\_\_ als Spielergemeinschaft beantragt, wäre die Absage des traditionsreichen Triangulaires nämlich auch für den Ruf des F.\_\_\_\_\_ nicht gerade förderlich gewesen, was auch der Privatklägerin bewusst gewesen sein und zumindest zu Zweifeln an der Ernsthaftigkeit der Drohung des Beschuldigten geführt haben musste. 6.4.3. Rekapitulierend ist festzuhalten, dass auch wenn der Wortlaut der E-Mail "[...], weil das E.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ sich dies aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten kann!" mit der Vorinstanz unterschwellig drohend und gleichzeitig blossstellend wirkt, die Androhung eines solchen Nachteils nach seinem objektiven Ausmass nicht geeignet ist, die Privatklägerin als geschäftserfahrene Aktiengesellschaft in ihrer Handlungsfreiheit wesentlich zu beeinträchtigen, zumal die angedrohte Äusserung im angedachten Kontext – wie erwogen – keineswegs mit existenziellen Folgen für sie verknüpft gewesen wäre. 6.5. Wenn der Geschäftsführer der Privatklägerin Gegenteiliges ausführt, mithin dass bei ihm nach Eingang der rubrizierten E-Mail des Beschuldigten alle Alarmglocken geläutet hätten bzw. ihm sogleich "anders" geworden und er zusammen mit dem Verwaltungsrat sofort zum Schluss gekommen sei, dass es sich um einen Erpressungsversuch bzw. eine Nötigung handle (vgl. Urk. 5/1 F/A 11, 16), so lassen sich diese Aussagen mit der Aktenlage nicht in Übereinstimmung bringen. 6.5.1. Der Geschäftsführer der Privatklägerin hat die E-Mail des Beschuldigten vom 14. Juli 2021 knapp eine halbe Stunde nach deren Eingang mit dem einzigen Vermerk "FYI", was so viel bedeutet wie "zu deiner Information", an den Rechtsvertreter der Privatklägerin weitergeleitet (Urk. 2/1). Zwar ist durchaus möglich, dass dies innerhalb der Geschäftsabläufe bei der Privatklägerin dem Standardvorgehen entspricht (vgl. Urk. 39 S. 4 und Urk. 60 S. 3) und dass diesbezüglich neben oder im Nachgang noch ein telefonischer Austausch mit den weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und dem Rechtsvertreter der Gesellschaft stattgefunden hat. Jedoch ist auch die vom Geschäftsführer der Privatklägerin in Absprache mit

- 17 - dem Verwaltungsratsgremium (Urk. 5/1 F/A 50) am nächsten Tag an den Präsidenten des F.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, versendete E-Mail vom 15. Juli 2021 in einem sehr sachlichen, geschäftlichen Ton gehalten und enthält keinen Hinweis darauf, dass die E-Mail des Beschuldigten von der Privatklägerin in irgendeiner Form als nötigend oder drohend aufgefasst worden wäre. Vielmehr wird von einem "Gesuch um Sponsoring" seitens des Beschuldigten gesprochen und dem F.\_\_\_\_\_ für die Finanzierung ihrer Einladungsturniere

sogar noch ein generelles Angebot für Spezialkonditionen offeriert (vgl. Urk. 12/7/1). Der Geschäftsführer der Privatklägerin hat zudem auf die Frage, weshalb solche Spezialkonditionen offeriert worden seien, im Wesentlichen geantwortet, dass dies ein Angebot gewesen sei, um dem F.\_\_\_\_\_ weiterhin Einladungsturniere zu ermöglichen, und ordnet die anklagegegenständliche E-Mail in den Kontext der laufenden bzw. gescheiterten Verhandlungen betreffend den Abschluss einer neuen Dienstleistungsvereinbarung ein (Urk. 5/1 F/A 55), ohne dabei den Konnex zu einem allenfalls nötigen Inhalt der Mitteilung herzustellen. Vor diesem Hintergrund kann auch den Ausführungen der Privatklägerin, dass die Androhung des Beschuldigten ihren Willen tatsächlich beeinträchtigt habe bzw. eine vollendete Nötigung resp. Erpressung vorliege, weil sie bei späteren Einladungsturnieren tatsächlich eine Reduktion der C.\_\_\_\_\_ um Fr. 40.– gewährt habe, nicht gefolgt werden (vgl. Prot. I S. 20; Urk. 39 S. 5, 7; Urk. 60 S. 3). Entsprechend kann von der nochmaligen Einvernahme des Geschäftsführers der Privatklägerin oder der Teilnehmer am darauffolgenden Triennale des Jahres 2022, wie dies im Berufungsverfahren beantragt wurde (Urk. 39 S. 4; Urk. 60 S. 3 ff.), abgesehen werden. 6.5.2. Diese Indizien legen mit der Verteidigung insgesamt den Schluss nahe, dass die inkriminierte E-Mail von der Privatklägerin anfänglich nicht als eigentliche Nötigung, sondern als Gesuch im Rahmen der laufenden Vertragsverhandlungen wahrgenommen wurde. Es findet sich zwar eine E-Mail vom 16. Juli 2021 in den Akten, aus welcher hervorgeht, dass eine dringliche und kurzfristige Verwaltungsratssitzung einberufen wird, u.a. wegen der anklagegegenständlichen E-Mail des Beschuldigten. Darin wird jedoch nebst der erstmaligen Qualifikation der Äusserung des Beschuldigten als versuchte Erpressung oder versuchte Nötigung sowie der Thematisierung einer Strafanzeige auch die erneute Kündigung des Spiel-

- 18 - rechtsvertrags des Beschuldigten aus wichtigem Grund beantragt (Urk. 40/1). Zu jenem Zeitpunkt war die erneute Auflösung des Spielrechtsvertrags sogar bereits vorsorglich in Auftrag gegeben worden und wurde denn auch am 19. Juli 2021 zum zweiten Mal ausgesprochen (vgl. Urk. 12/7/2). Die Argumentation der Privatklägerin, dass man in der E-Mail vom 15. Juli 2021 an den Vorstand des F.\_\_\_\_\_ bewusst von einem Gesuch des Beschuldigten gesprochen und sogar Spezialkonditionen offeriert habe, weil man habe vermeiden wollen, dass der Beschuldigte die angedrohte Aussage tatsächlich kundtut (Prot. I S. 19; Urk. 39 S. 5 f.; Urk. 60 S. 4), erscheint nach dem Erwogenen deshalb insgesamt als nachgeschoben und wenig glaubhaft. Überdies ist zu bemerken, dass die Qualifikation der Äusserung des Beschuldigten als versuchte Erpressung oder versuchte Nötigung durch den anwaltlich beratenen J1.\_\_\_\_\_ jun. gerade keine angeblich ausgelöste Angst desselben erkennen lässt (vgl. Urk. 40/1; Urk. 60 S. 5). In Anbetracht der verhärteten Fronten zwischen den Parteien ist vielmehr mit dem Beschuldigten nicht gänzlich auszuschliessen, dass die Privatklägerin in erster Linie deshalb den strafrechtlichen Rechtsweg beschritten hat, um der Möglichkeit eines allfälligen Ausschlusses des Beschuldigten aus dem F.\_\_\_\_\_ bzw. dem Entzug seiner Spielberechtigung aus wichtigem Grund weiter Vorschub zu leisten, und nicht weil sie sich aufgrund seiner Aussage genötigt fühlte (vgl. Urk. 4/2 F/A 9; Urk. 4/3 F/A 4; Prot. I S. 23; Prot. II S. 21), was letztlich aber offen bleiben kann, da – wie dargelegt (vgl. vorstehend Erw. III.4.2.) – keine subjektiven Empfindungen entscheidend sind, sondern ein objektiver Massstab für die Frage der erforderlichen Zwangsintensität einer Nötigung anzusetzen ist. Entsprechend kann auch in diesem Zusammenhang die Abnahme weiterer Beweise, namentlich die Einvernahme der übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Privatklägerin (vgl. Urk. 39 S. 6; Urk. 60 S. 4 f.),

unterbleiben. 6.6. Schlussfolgernd ist aus objektiver Sicht zu verneinen, dass der Beschuldigte mit dem Versenden der E-Mail für die Privatklägerin eine Drucksituation mit einer für die Erfüllung des Nötigungstatbestands erforderlichen Intensität geschaffen hat.

Dementsprechend können weitere Ausführungen zu den übrigen Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere zur Rechtswidrigkeit, die bei der Nötigungsstrafnorm positiv begründet werden muss, und den diesbezüglichen Vor-

- 19 - bringen der Parteien unterbleiben. Ebenso wenig braucht bei dieser Sachlage auf die im angefochtenen Entscheid aufgegriffene Frage eingegangen zu werden, ob die in der E-Mail des Beschuldigten vom 14. Juli 2021 angedrohte Aussage über die finanzielle Schiefelage der Privatklägerin von einem durchschnittlichen Gastteilnehmer am Triangulaire des F.\_\_\_\_\_ überhaupt entsprechend ihrem Wortlaut aufgefasst worden wäre, nachdem das Sponsoring der C.\_\_\_\_\_ der Privatklägerin höchstens geringfügige Kosten von Fr. 5'000.– verursacht hätte (vgl. Urk. 38 S. 14). Im Ergebnis ist der Beschuldigte deshalb vom Anklagevorwurf der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da es auch im Berufungsverfahren bei einem vollumfänglichen Freispruch bleibt, ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2 und 3) unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 38 S. 16 f.) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin unterliegt mit ihrer Appellation, weshalb ihr ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind (BGE 147 IV 47 E. 4.2). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). und entsprechend mit der von der Privatklägerin geleisteten Prozesskaution von Fr. 6'500.– zu verrechnen. 3. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie freigesprochen wird, Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der angemessenen Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Verteidigungskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Basel 2023, N 15 f. zu

- 20 - Art. 429 StPO). Mit Blick auf die Bedeutung des Falles und zur Bewältigung desselben im Berufungsverfahren erweist sich eine Entschädigung in Höhe von pauschal Fr. 4'500.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 62) als angemessen (§ 2 lit. b AnwGebV OG und § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV OG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AnwGebV OG).

## **E. 8**

März 2023 dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zugestellt. Gleich-

- 4 - zeitig wurde ihnen Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dem Beschuldigten wurde ferner Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt auszufüllen und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 44). Innert Frist erklärten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte den Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 46 f.). Unter dem Datum vom 31. August 2023 wurden die von der Privatklägerin mit der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge einstweilen präsidialiter abgewiesen (Urk.

50). Mit Eingabe vom 22. November 2023 reichte die Verteidigung diverse Unterlagen ins Recht (Urk. 55; Urk. 56/1-3). Das Datenerfassungsblatt samt Steuererklärung 2022 liess der Beschuldigte sodann innert erstreckter Frist (Urk. 52) mit weiterer Eingabe vom 24. November 2023 einreichen (Urk. 58 f.) 4. Am 25. August 2023 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 28. November 2023 vorgeladen (Urk. 49). Anlässlich der Berufungsverhandlung liessen die Privatklägerin und der Beschuldigte die eingangs aufgeführten Anträge stellen und ersuchten um Abnahme weiterer Beweise (Prot. II S. 5 ff.; Urk. 60 S. 1 ff.; Urk. 61 S. 2 ff.). II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. Die Privatklägerin ficht das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich an. Sie beantragt anstelle des vorinstanzlichen Freispruchs die Verurteilung des Beschuldigten wegen vollendeter Erpressung, eventualiter versuchter Erpressung, subeventualiter vollendeter Nötigung bzw. subsubeventualiter versuchter Nötigung sowie dessen Bestrafung gemäss den Anträgen der Anklägerin (vgl. Urk. 39 S. 2). Dementsprechend ist keine Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen und das vorinstanzliche Urteil steht umfassend zur Disposition.

- 5 - 3. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreten Handlung sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 144 IV 234 E. 5.6.1; 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen). Wie erwogen, beantragt die Privatklägerin die Verurteilung des Beschuldigten wegen vollendeter, eventualiter versuchter Erpressung, subeventualiter vollendeter Nötigung bzw. subsubeventualiter versuchter Nötigung (Urk. 39 S. 10 f.). Die Anklage wirft dem Beschuldigten indes nur vor, dass er mit dem Versand einer E-Mail habe erzwungen wollen, dass die Privatklägerin auch im Jahr 2022 die C.\_\_\_\_\_ für die Gäste zur Verfügung stelle. Ihm wird nicht der Vorwurf gemacht, dass er mit seinem Handeln die Absicht verfolgt habe, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, weshalb sich Ausführungen zu einer allfälligen (versuchten oder vollendeten) Erpressung bereits zum Vornherein erübrigen. Ein dahingehender Vorwurf wäre vom Anklageprinzip nicht gedeckt. Dasselbe gilt für die von der Privatklägerin beantragte Verurteilung des Beschuldigten wegen vollendeter Nötigung, fehlen doch im Anklagevorhalt Ausführungen zur Tatbestandserfüllung bezüglich Art. 181 StGB. 4. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5 m.w.H.).

- 6 - III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.